

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH, Am Inselepark 20, 21109 Hamburg (nachfolgend „Nordwandhalle“) und den Nutzern der Kletterhalle im Wilhelmsburger Inselepark. Der Geltungsbereich erfasst die Nutzung des Indoor- und Outdoorbereiches der Kletterhalle einschließlich der Nutzung der Slacklines sowie des Klettersteigs.
- (2) Die AGB gelten auch für die zukünftige Nutzung der Kletterhalle durch den Nutzer, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
- (3) Der Nutzer erklärt auch durch Zahlung der Nutzungsgebühr, Durchschreiten der Zugangsschranke und Betreten und Nutzen der Kletterhalle sein Einverständnis mit diesen AGB.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung der Kletterhalle bzw. deren Angebote sind kostenpflichtig. Die Preise für die Nutzung der Kletterhalle bzw. deren Angebote ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- (2) Die Eintrittskarte (z.B. Tageskarte, Jahreskarte etc.) müssen während der Dauer der Nutzung jederzeit vorgelegt werden können. Es gelten die vorgegebenen, am Eingang aushängenden Öffnungszeiten.
- (3) Personen bis zum 14. Lebensjahr dürfen die Kletterhalle nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen Volljährigen, zur Aufsicht befugten Person nutzen. Es gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:2. Die Aufsichtsperson hat den entsprechenden Tageseintrittspreis zu entrichten.
- (4) Personen ab dem 14. Lebensjahr dürfen die Kletterhalle ohne Begleitung der/des Erziehungsberechtigten oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten nutzen.
- (5) Bei minderjährigen Teilnehmern oder Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern haben die volljährigen Aufsicht führenden Personen dafür einzustehen, dass die Einhaltung der AGB, Sicherheitshinweise sowie Kletter- und Boulderregeln von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt werden. Die Aufsicht führende Person haftet gegenüber der Nordwandhalle für Schäden, die durch Gruppenmitglieder verursacht wurden. Eine Benutzung der Kletteranlage darf nur dann erfolgen, wenn die Aufsicht führende Person für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen hat und dies durch eine rechtsverbindliche Unterschrift sowie durch Auflistung sämtlicher Vor- und Zunahmen der Gruppenmitglieder gegenüber der Nordwandhalle bei Aufforderung bestätigen kann.
- (6) Die Kletterhalle darf nur zu privaten Kletterzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung der Kletterhalle durch die Nutzer bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die Nordwandhalle.
- (7) Die Nordwandhalle ist befugt, Bereiche im Kletter- und Boulderbereich für Firmenveranstaltungen, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie interne Veranstaltungen zu sperren.

§ 3 Mitgliedskarten

- (1) Mitgliedskarten gelten für zwölf Monate ab Kaufdatum. Sie berechtigen den Nutzer zur Nutzung der Kletter- und Boulderwände zu ermäßigten Eintrittspreisen. Die Mitgliedskarte ist personengebunden und nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliedskarte verlängert sich nicht automatisch.
- (3) Der Preis für die Mitgliedskarte ist mit Erwerb der jeweiligen Karte fällig und ist sofort zu entrichten.

§ 4 Jahreskarten & Abos

- (1) Nutzer der Kletterhalle haben die Möglichkeit Jahreskarten und Abo-Verträge zu erwerben.
- (2) Beide berechtigen zur Nutzung der Kletter- und/ oder Boulderwände für den gewählten Zeitraum gültig ab Erwerb während der Öffnungszeiten.
- (3) Beide sind personengebunden und nicht übertragbar.
- (4) Die Laufzeit der Jahreskarte beträgt 12 Monate. Die Jahreskarte verlängert sich nicht automatisch. Beim Erwerb der

Jahreskarte ist der Preis sofort zu entrichten.

- (5) Die Laufzeit des Abo-Vertrages ist unbegrenzt. Eine Kündigung des Abo-Vertrages kann erstmalig nach drei vollen Monaten, danach monatlich zum Monatsende mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Kündigung muss fristgerecht und schriftlich eingereicht werden. Bei späterem Wiederabschluss eines Abo-Vertrages besteht kein Anrecht auf vorherige Konditionen eines alten Abo-Vertrages.
- (6) Der Preis des Abo-Vertrages ist monatlich zum Monatsanfang fällig. Der Betrag wird ausschließlich per Bankeinzugsermächtigung eingezogen. Bei einer vom Nutzer zu vertretenden Rücklastschrift berechnet die Nordwandhalle dem Nutzer eine pauschale Rücklastgebühr von 10,00 €. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Verzugskosten bleibt unberührt.
- (7) Bei Zahlungsverzug behält sich die Nordwandhalle vor, von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.
- (8) Das Aussetzen bzw. eine außerordentliche Kündigung der Jahreskarte oder eines Abo-Vertrages ist nur aus folgenden Gründen möglich:
 - a. Schwangerschaft – Nachweis durch ärztliches Attest
 - b. Schwerwiegende Verletzung die länger als 1 Monate fortbesteht – Nachweis durch ärztliches Attest
 - c. Umzug des Nutzers in einem Radius von mindestens 50 km – ein Nachweis (Ab- oder Anmeldebestätigung) muss in schriftlicher Form erfolgen und von der Nordwandhalle bestätigt werden.

9 Ein Umtausch oder Rückgaberecht wird im Übrigen ausgeschlossen.

§ 5 Kurse/ Kindergeburtstage

- (1) Die Nordwandhalle bietet dem Nutzer Kurse und Kindergeburtstagsfeiern unter Leitung von Kursleitern der Nordwandhalle an.
- (2) Die Anmeldung zu einem Kurs oder einer Kindergeburtstagsfeier kann telefonisch, schriftlich oder online erfolgen. Die Anmeldung ist wirksam mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung beim Nutzer.
- (3) Die Gebühren für den Kurs oder Kindergeburtstag sind mit Beginn des Kurses fällig.
- (4) Der Leistungsumfang der Kurse ergibt sich aus den Kursbeschreibungen.
- (5) Voraussetzung für die Durchführung eines Kurses ist das Erreichen der von der Nordwandhalle festgelegten Mindestteilnehmerzahl zu Beginn des Kurses. Bei Nichterreichen dieser Mindestteilnehmerzahl behält sich die Nordwandhalle vor, den Kurs kurzfristig abzusagen. Eine Absage erfolgt schriftlich oder telefonisch.
- (6) Der Rücktritt eines Nutzers vom Kurs oder Kindergeburtstag ist in Textform der Nordwandhalle mitzuteilen. Erfolgt ein Rücktritt bis zwei Wochen vor Kursbeginn ist eine kostenlose Stornierung möglich. Bis 5 Werktage vor Kursbeginn ist eine Stornogebühr i.H.v. 50 % der Gebühren für den Kurs zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt weniger als 5 Werktage vor Kursbeginn sind die vollständigen Gebühren für den Kurs zu entrichten.
- (7) Die Stornierung einer bereits gebuchten und seitens der Nordwandhalle bestätigten, sowie das Buchen einer weiteren noch nicht bestätigten Kursleitung, z.B. aufgrund von veränderter Teilnehmerzahl, muss mindestens 5 Werktage im Voraus erfolgen.
- (8) Bei Gruppenveranstaltungen mit Minderjährigen, bestätigt der Nutzer (die Aufsicht führende Person), dass für alle von ihr angemeldeten minderjährigen Teilnehmer eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, die zur Teilnahme an der Veranstaltung in der Kletterhalle und zum Klettern und Bouldern berechtigt. Die Aufsicht führende Person erklärt ferner, dass sie die disziplinarische Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder übernimmt und die fachliche Aufsicht dem Trainer/der Trainerin der Nordwandhalle überträgt.

Bei Junggesellenabschieden, Schulveranstaltungen mit volljährigen Teilnehmern oder Vereinsklettern mit volljährigen Teilnehmern bestätigt der Nutzer, dass für alle teilnehmenden Personen eine Einverständniserklärung für die jeweilige Kletterveranstaltung sowie eine Unterschrift für die AGB und die Kletter – und Boulderregeln vorliegt.
- (9) Bei Nichterscheinen ohne vorherige Ankündigung hält die Nordwandhalle das Kursangebot eine halbe Stunde aufrecht. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Information seitens der verspäteten Nutzer verfällt der Anspruch auf den gebuchten Kurs.
- (10) Der Nutzer ist berechtigt, seinen Kursplatz an Dritte abzutreten, wenn er selbst verhindert ist.

- (11) Die Aufsichtspflicht durch die Nordwandhalle für minderjährige Teilnehmer ohne erwachsene Begleitperson umfasst ausschließlich den Zeitraum des gebuchten Kurses.

§ 6 Firmenevents

- (1) Angebote von Firmenevents sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (2) Anmeldungen zu Firmenevents können telefonisch, schriftlich, per Telefon oder online erfolgen.
- (3) Der Rücktritt von der verbindlichen Buchung ist der Nordwandhalle in Textform mitzuteilen. Erfolgt ein Rücktritt bis spätestens 12 - 4 Werktage vor dem Veranstaltungstag, sind 50% des vereinbarten Gesamtpreises, bei weniger als 4 Werktagen 60%, bei weniger als 2 Werktagen 80% und bei nicht-Erscheinen 100% des vereinbarten Gesamtpreises fällig.
- (4) Bei Nichterscheinen ohne vorherige Ankündigung erhält die Nordwandhalle das Firmeneventangebot eine halbe Stunde aufrecht. Nach Verstreichen der Frist von einer halben Stunde ohne Information seitens der verspäteten Kunden verfällt der Anspruch auf das gebuchte Firmenevent bzw. die Durchführung des Kindergeburtstages.
- (5) Bei der Veranstaltung von Firmenfeiern mit volljährigen Teilnehmern bestätigt der Nutzer, dass für alle teilnehmenden Personen eine Einverständniserklärung für die jeweilige Kletterveranstaltung sowie eine Unterschrift für die AGB und die Kletter – und Boulderregeln vorliegt.

§ 7 Trainerleistungen

- (1) Trainerleistungen erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Semesterangebotes und der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Preisliste. Ein Anspruch auf einen bestimmten Trainer besteht nicht.
- (2) Die Aufsichtspflicht durch die Nordwandhalle für minderjährige Teilnehmer ohne erwachsene Begleitperson umfasst ausschließlich den Zeitraum des gebuchten Trainings.
- (3) Die Trainingsgebühren verstehen sich pro Trainingsteilnehmer und ausschließlich für das Training. Der Halleneintritt ist zusätzlich am Trainingstag zu entrichten.
- (4) Die Kosten für die Ausrüstung werden gesondert berechnet.
- (5) Der Trainingsvertrag gilt als geschlossen, wenn die Nordwandhalle die Annahme des Trainingsvertrages durch Unterschrift eines Mitarbeiters bestätigt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Nordwandhalle berücksichtigt.
- (6) Der Trainingsvertrag verlängert sich automatisch. Eine Kündigung ist ausschließlich zum jeweiligen Trainingssemester-Ende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden.
- (7) Das Aussetzen bzw. eine außerordentliche Kündigung eines Trainings ist aus folgenden Gründen möglich:
 - d. Schwangerschaft – Nachweis durch ärztliches Attest.
 - e. Schwerwiegende Verletzung die länger als 1 Monate fortbesteht – Nachweis durch ärztliches Attest.
 - f. Umzug des Nutzers in einem Radius von mindestens 50 km – Nachweis muss in schriftlicher Form erfolgen und von der Nordwandhalle bestätigt werden.
- (8) Bei Ausfall eines Trainings aus Gründen, die in der Person des Trainers liegen, halleninternen Gründen oder aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, besteht ein Anspruch auf Durchführung eines Ersatz-Trainings durch einen Ersatztrainer. Das ausgefallene Training wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Ein Anspruch auf eine anteilige Kostenerstattung besteht nicht. Bei Ausfall eines Trainings auf Grund eines Feiertages besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

§ 8 Mietmaterial

- (1) Für gemietetes Material muss vom Mieter 5 € Pfand an der Kasse hinterlegt werden. Bei Rückgabe des vollzähligen Leihgutes wird das Pfand rückerstattet.
- (2) Gemietetes Material ist vom Nutzer auf Beschädigungen, wie z.B. Scheuerstellen zu überprüfen. Beschädigungen sind der Nordwandhalle unverzüglich zu melden.
- (3) Die Mietdauer ist begrenzt auf die Dauer des Kurses, maximal jedoch auf die am Verleihtag geltenden Öffnungszeiten.

- (4) Bei Verlust des Mietmaterials ist die Kletterhalle berechtigt, die Anschaffungskosten zum dann aktuellen Listenpreis vom Nutzer zu verlangen.
- (5) Das Personal der Nordwandhalle ist berechtigt, den Nutzer aus Gründen der Sicherheit bspw. aufgrund mangelnden Sicherungsverhaltens zur Herausgabe des Mietmaterials aufzufordern. Der Aufforderung ist unverzüglich nachzukommen. Ein Anspruch auf Erstattung der Mietgebühr besteht nicht.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Innen- sowie Außenanlage ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (insbesondere Zigarettenskippen u. Kaugummis) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- (2) Die Mitnahme von Tieren in den Kletter-, Boulder und Trainingsbereich ist untersagt.
- (3) Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Offenes Feuer ist in der Innen- sowie Außenanlage untersagt. Das Rauchen ist in der gesamten Innenanlage der Kletterhalle untersagt.
- (4) Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern, Porzellangeschirr etc. ist auf den Sportflächen untersagt. Die Mitführung von Rucksäcken auf die Sportflächen ist untersagt. Die Nutzung der Kletterhalle unter Drogen-, Medikamenten- und Alkoholeinfluss ist untersagt.
- (5) Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich, im Trainingsbereich sowie insbesondere auf den Trainingsgeräten und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- (6) Das Betreten der Toiletten mit Kletterschuhen und die anschließende Begehung der Kletterbereiche sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Das Hausrecht übt die Geschäftsführung der Nordwandhalle aus. Den Anordnungen der Geschäftsführung sowie den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Die unbefugte Nutzung der Kletter- und Boulderwände sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen der Hausordnung wird mit einer Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 100,00 geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen bleibt vorbehalten.
- (8) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Sorgfalt und Risiken

- (1) Klettern/ Bouldern sind als Risikosportarten gefährlich und erfordern deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Nutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Nutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die in der Nordwandhalle geltenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.
- (2) Es gelten die in der Halle ausgelegten und ausgehängten Kletter- und Boulderregeln.

§ 11 Haftung

- (1) Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage/ Boulderanlage, insbesondere das Klettern/ Bouldern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung unter Beschränkung der Haftung der Nordwandhalle. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Nordwandhalle oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Nordwandhalle oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer

gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Nordwandhalle nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, bei Personenschäden nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von der Nordwandhalle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzungen auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von der Nordwandhalle gelten.

- (2) Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Personal an der Rezeption zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 12 Datenschutz/ Bildaufnahmen

Die Nordwandhalle erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Informationen, die sie unmittelbar vom Nutzer erhält. Die Nordwandhalle nutzt diese Informationen, um die Vertragsbeziehung mit dem Nutzer zu gestalten. Zugang zu den gespeicherten Daten hat ausschließlich die Nordwandhalle. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Es kann jederzeit Einsicht in die gespeicherten Daten genommen werden und deren Löschung beantragt werden.

Von allen Besuchern des Kletter- und Bouderbereichs mindestens jedoch von jenen, die einen Abo-Vertrag, eine Jahres- oder Mitgliedskarte beziehen, werden digitale Fotos angefertigt, die i.S. des Datenschutzes ausschließlich zur Überprüfung der Eintrittsberechtigung gespeichert werden.

Foto- und Filmaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Nordwandhalle gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmen die bei Veranstaltungen gemacht werden/wurden, in verschiedenen Medien (z.B. Facebook/Internetpräsenz) Verwendung finden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Nordwandhalle ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Erfolgte Änderungen liegen im Kassenbereich der Nordwandhalle aus. Die Widerspruchsfrist erlischt nach 4 Wochen nach Veröffentlichung. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.